

Mitteilung des Bürgerbüros der Verbandsgemeinde Kirchen

Im Zuge der Eindämmung der Corona-Pandemie und aufgrund des Infektionsschutzes für unsere Mitarbeiter und unsere Bürger, haben wir in den vergangenen Wochen dringende Vorgänge lediglich nach vorheriger Terminvereinbarung erledigt. Dies führte zwangsläufig zu einigen Änderungen, die von der normalen Verfahrensweise abweichen. Wir möchten Sie daher über verschiedene vorläufige Regelungen und Vorgehensweisen informieren.

Abgelaufene oder in naher Zukunft ablaufende Ausweisdokumente

Das Bundesministerium des Innern hat die Weisung herausgegeben, dass bei einem Personalausweis und/oder einem Reisepass, der vor kurzem abgelaufen ist bzw. das Ablaufdatum demnächst erreichen wird, bis auf Weiteres (in der Regel) keine Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Ausweispflicht eingeleitet wird. Dies betrifft Ausweisdokumente, die ab dem 1. März 2020 oder danach ungültig wurden oder werden. Diese Regelung gilt, bis wieder ein regulärer Dienstbetrieb stattfindet und die Antragstellungen ausgeliefert sind.

Ob und ggf. inwieweit ein abgelaufener Pass / Personalausweis über das Ende des Gültigkeitszeitraums hinaus für einen konkreten Vorgang (z. B. Eröffnung eines Bankkontos) anerkannt wird, richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Stelle, die eine Vorlage des Ausweisdokuments verlangt und liegt nicht in der Hand der ausstellenden Behörden. Wir möchten Sie daher bitten, für die Neubeantragung eines Ausweisdokuments erst wieder während des regulären Dienstbetriebs persönlich vorzusprechen. Sollte eine dringliche Neuausstellung unabdingbar sein, helfen wir selbstverständlich gerne weiter und bitten um telefonische Kontaktaufnahme unter der unten angegebenen Nummer.

An-, Ab- und Ummeldungen nach dem Bundesmeldegesetz

Grundsätzlich muss eine An-, Ab- oder Ummeldung innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Umzug bei der zuständigen Meldebehörde angezeigt werden. Bei Abmeldungen (nur notwendig bei einem Umzug ins Ausland) kann der Wegzug auch eine Woche vor Umzug angezeigt werden. Bei Umzügen, die nach dem 01. März 2020 erfolgt sind, jedoch aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten noch nicht angezeigt wurden, werden analog zu den Regelungen bei abgelaufenen Ausweisdokumenten bis auf weiteres keine Bußgeldverfahren eingeleitet. Um jedoch eine zeitnahe Anzeige des Umzugs vornehmen zu können, möchten wir Sie bitten, uns die notwendigen Formulare (ausgefüllte Wohnungsgeberbestätigung und das entsprechende Meldeformular) postalisch oder per E-Mail zu übersenden. Bitte geben Sie auch eine Telefonnummer für Rückfragen an. Eine Änderung der Adresse auf den Ausweisdokumenten kann erfolgen wenn der Dienstbetrieb wieder in gewohnter Weise stattfindet oder nach entsprechender Terminvereinbarung. Wir raten jedoch dringend davon ab, Personalausweise oder Reisepässe zur Änderung mit der Post zu übersenden oder in unserem Hausbriefkasten einzuwerfen.

Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnisse)

Die persönliche Antragstellung ist weiterhin nach vorheriger Terminabsprache möglich. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine Beantragung ohne persönliche Vorsprache auch über die Internetpräsenz des Bundeszentralregisters möglich ist. Hierfür benötigen Sie einen gültigen Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion und ein Lesegerät für Ihren PC oder die Personalausweis-App die Sie über Ihr Smartphone/Tablet bedienen können.

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und Auskünfte über Hauseigentümer

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Sie im Rahmen einer persönlichen Vorsprache Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder Auskünfte über Hauseigentümer im Bürgerbüro erhalten. Um jedoch den persönlichen Kontakt weitestgehend zu vermeiden, besteht weiterhin die Möglichkeit, dass diese Serviceleistungen per E-Mail oder schriftlich direkt beim Vermessungs- und Katasteramt angefragt werden können. Kostenpflichtige Auszüge aus dem Liegenschaftskataster werden von dort erstellt und auf dem Postweg oder als Datei übermittelt. Im Rahmen der Kontaktreduzierung möchten wir Sie bitten, vorrangig diesen Weg der Anfrage zu wählen.

Für Rückfragen oder einer Terminvereinbarung bei allen weiteren Vorgängen, insbesondere bei der Beantragung, Verlängerung oder Wiedererteilung von Führerscheinen, bitten wir um vorherige Kontaktaufnahme und stehen unter der Nummer 02741/688-800 oder der E-Mail-Adresse buergerbuero@kirchen-sieg.de zur Verfügung.